



Fachdienst Feuer- und Rettungswache
Herr Christopher Rehnert, Tel. 78727-700

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans des Märkischen Kreises

Beschlussvorlage Nr. 263/2022
Produkt: 02.04.06 Rettungsdienst

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	28.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	28.11.2022
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2022

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW)

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum übersandten Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans für den Märkischen Kreis wird nicht erteilt.

Begründung:

Der Märkische Kreis ist als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, hat der Märkische Kreis einen Bedarfsplan aufzustellen.

Nach Absatz 2 des § 12 RettG ist, der Entwurf des Bedarfsplanes mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.

Nach Absatz 3, Satz 2 des § 12 RettG ist mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, Einvernehmen zu erzielen – also bspw. mit der Stadt Lüdenscheid. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen. (§ 12, Absatz 3, Satz 3)

Absatz 4 des § 12 RettG regelt das Verfahren mit den o.g. Kostenträgern.

Im Rahmen des Verfahrens nach den Absätzen 3 und 4 sind den Bezirksregierungen detaillierte Unterlagen vorzulegen, heißt es in Absatz 6 des § 12 RettG.

Im Rahmen des durch den Märkischen Kreis eingeleiteten Beteiligungsverfahrens wurde dem Märkischen Kreis mitgeteilt, dass die Verwaltung aus den folgenden vier Grund-Erwägungen, die nachfolgend erläutert werden, ein Einvernehmen nicht erteilen kann:

- strukturelle und manifestierte deutliche Unterschreitung des Erreichungsgrades,
- lediglich Rückschau und maximal Reaktion hierauf, aber keine vorausschauende Planung,
- fehlende Schlüssigkeit
sowie jeweils die vorgenannten drei Grund-Erwägungen verstärkend aber auch als einzelne Grund-Erwägung
- unzureichende Sach- und Folgen-Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Sondersituation durch die Vollsperrung der Bundesautobahn (BAB) 45.

Zu diesen Hauptaspekten wurde dem Märkischen Kreis im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass die erteilten Erläuterungen nicht dazu geeignet sind, die bedarfsplanerischen Entscheidungen schlüssig nachvollziehen zu können. Aus Sicht der Verwaltung benötigt sowohl der Rettungsdienstbedarfsplan als auch das Beteiligungsverfahren deutlich mehr Transparenz, bezogen auf die Datenbasis und bemessungsrelevanten Faktoren (Wiederkehrzahl, risikoabhängige Auslastung der Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF), frequenzabhängige Auslastung von Krankentransportwagen (KTW)) des beauftragten Gutachters. Die sogenannten Rohdaten der Leitstelle sollten zukünftig den Trägern der Rettungswachen – im Übrigen auch den für den Brandschutz zuständigen Stellen – in einem zuvor festgelegten Turnus und Inhaltsumfang unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden, um die eingeleiteten Maßnahmen überprüfen und ein Defizit in der rettungsdienstlichen Versorgung rechtzeitig erkennen zu können. Darüber hinaus muss aus Sicht der Verwaltung den Rettungswachenträgern in der Einbindung zum gesamten Verfahren ausreichend Zeit eingeräumt werden, die im Rettungsdienstbedarfsplan enthaltenen Regelungen bewerten zu können und sich über diese auch im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung mit den Hilfsorganisationen abzustimmen. Nur so können etwaige Unklarheiten rechtzeitig beseitigt werden.

Diese vier Grund-Erwägungen aufgreifend kann das Einvernehmen aus Sicht der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht erteilt werden:

1. Zielerreichungsgrad

Auf Seite 74 des übersandten Entwurfs des Rettungsdienstbedarfsplans wird darauf hingewiesen, dass die ausgewerteten Eintreffzeiten in der Notfallrettung in den Kernbereichen lediglich in 78 % aller Notfalleinsätze erreicht werden konnten (Zielerreichungsgrad). In den Vorjahren lag diese Zahl bei 80 %, sodass sich nunmehr eine weitere Verschlechterung des Zielerreichungsgrades eingestellt hat. Gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 25.03.2004 zum ersten Rettungsdienstbedarfsplan wurde jedoch ein Erreichungsgrad von 90 % vorgegeben; diese Vorgabe gilt bis heute. Der an dieser Stelle gleichbleibend formulierte Hinweis, bei der Bewertung dieser Ergebnisse sei zu berücksichtigen, dass die Änderungen der Fahrzeugbemessung aus den vorherigen Bedarfsplänen noch nicht umgesetzt seien, ist unter anderem für den Rettungswachenstandort Lüdenscheid nicht zutreffend und auch insgesamt zu pauschal.

2. Darstellung der Kernbereiche

Der vorliegende Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes enthält ferner keinerlei Auskunft darüber, welche konkreten Bereiche oder Ortsteile der Stadt Lüdenscheid als Kernbereiche bzw. als ländliche Bereiche bewertet wurden. Dies ist allerdings für eine grundsätzliche Bewertung zwingend erforderlich, da auch jeweils unterschiedliche Hilfsfristen von 8 bzw. 12 Minuten in der Analyse betrachtet werden müssen.

3. Auswirkungen der Standortverlagerung

Durch die richtigerweise bereits mit Schreiben des Märkischen Kreises vom 05.02.2022 vorgezogene (vgl. Beschlussvorlage 119/2022) sowie im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans beschriebene Stationierung eines 24-Std.-Rettungswagens im Lüdenscheider Norden werden im Stadtzentrum Lüdenscheids zugleich Rettungsmittelkapazitäten herausgezogen, die aus Sicht der Verwaltung bei der Fahrzeugbemessung zu berücksichtigen sind.

4. Struktur der Versorgungsbereiche

Ferner ist der Standort Nord in der Analyse des vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplanes gar nicht berücksichtigt worden, obwohl das Erfordernis hierfür bereits im Mai 2022 – also vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens – verwaltungsseitig dem Kreis mitgeteilt wurde. Fakt ist, dass sich mit der Verlegung des Rettungswagens in den Lüdenscheider Norden auch der Versorgungsbereich in die Nachbarkommunen Schalksmühle und/oder Altena verändern bzw. manifestieren wird

Ebenso muss zukünftig nach Umsetzung des Standortes am Klinikum Hellersen eine weitere Anpassung der Versorgungsbereiche für den südlichen Bereich Lüdenscheids und den angrenzenden Gemeinden erfolgen.

All jenes wird sich wiederum auf die Fahrzeugbemessung der Lüdenscheider Rettungsmittel auswirken, denn in der Praxis wird dies gemäß der auf Seite 74 und 147 beschriebenen und auch praktizierten Nächste-Fahrzeug-Strategie (Einsatz- und Dispositionsstrategie, nach welcher vorzugsweise das nächstgelegene Fahrzeug zum Einsatzort alarmiert wird) Auswirkungen auf die Auslastung der Notfallrettung Lüdenscheid haben. Denn der Versorgungsbereich einer Rettungswache kann und darf folgerichtig auch nicht an der Gemeindegrenze enden. Andernfalls wäre eine bedarfsgerechte Rettungsdienstversorgung unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht möglich. Auch an dieser Stelle wird anstelle der sehr oberflächlich erscheinenden Betrachtungsweise deutlich mehr Detailschärfe erwartet.

5. Verhältnis und Vergleich der Einsatzzahlen

Auch wenn eine vergleichende Betrachtung bei der Bedarfsplanung nicht immer sachgerecht erscheint, so kann – zumindest anhand der vorliegenden Daten – dennoch im Quervergleich zu den

anderen Rettungswachen ein klares Missverhältnis in der Auslastung der jeweiligen Rettungswagen innerhalb des Märkischen Kreises identifiziert werden. Zudem werden kreisweit rund 11 Prozent der Krankentransportfahrten durch RTW durchgeführt, was aus Sicht der Verwaltung (zu) viel erscheint. Neben der Frage, ob dies grundsätzlich eine sinnvolle Vorgehensweise ist, müssten diese Einsätze bei der Auslastung der RTW aufaddiert werden, so dass sich die Anzahl der nächtlichen Einsätze je RTW nochmals erhöht.

Führt man die zur Verfügung gestellten Daten des vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplans zusammen, führt dies unweigerlich zu der Wahrnehmung, dass nicht nur weniger frequentierte Wachen ausgebaut werden, sondern zugleich stärker frequentierte Wachen hingegen nicht ausgebaut werden. Auf der Basis der zur Verfügung gestellten Daten ist der Rettungsdienstbedarfsplan insoweit nicht nur nicht konsistent, sondern sogar unschlüssig.

6. Darstellung der Isochrone und Standorte

Die im vorliegenden Bedarfsplan auf den Seiten 72 und 73 dargestellten Isochronen sind aus Sicht der Verwaltung im Vergleich zum vorherigen Rettungsdienstbedarfsplan nicht auf die aktuelle Verkehrssituation infolge der Sperrung der A 45 angepasst worden. Im Kommentar (Steegmann/ Kamp) zum § 12 Abs. 3 RettG errechnet sich die Anfahrtszeitdistanz, aus welcher sich die Isochrone ergeben, aus der höchstzulässigen Anfahrtszeit sowie einer dem Fahrzeugtyp, der Infrastruktur und den topografischen Gegebenheiten angepassten Fahrgeschwindigkeit. Es ist damit zu rechnen, dass es wiederkehrend (auch nachts) durch die entstehenden Rückstaus im und rund um das Stadtgebiet Lüdenscheid zu Verzögerungen auch unter Inanspruchnahme von Sonderrechten kommen wird. Im vorliegenden Fall würde also aus der stark eingeschränkten Infrastruktur folgerichtig eine geringere Fahrgeschwindigkeit resultieren. Vor diesem Hintergrund sind die ermittelten Isochronen nicht mehr realistisch, sondern würden wohl nur unter idealisierten, hier offensichtlich besonders nicht vorliegenden Bedingungen erreicht.

7. Auswirkungen auf Brandschutz

Mitunter ist bei einer Unterdeckung in der Fahrzeugbemessung im Rettungsdienst zu befürchten, dass die Feuerwehr auf Grund von Duplizitäten im Rettungsdienst verstärkt zu First-Responder-(Erste-Hilfe-)Einsätzen disponiert werden muss, da Rettungsmittel fehlen. Ein Defizit in der Rettungsdienstbedarfsplanung hat demzufolge auch unmittelbare Auswirkungen auf den Brandschutz, was vor dem Hintergrund der Verkehrssituation in Lüdenscheid und Umgebung unbedingt noch mehr zu vermeiden ist, als in Normalsituationen.

8. Bemessung der Krankentransportwagen und Wechselwirkungen zum Rettungsdienst

Alleine schon auf Grund der angesprochenen fehlenden Datentransparenz im vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan ist auch die Bemessung der Krankentransportwagen nicht nachvollziehbar begründet. Eine Ausweitung von insgesamt 38 Wochenstunden für Lüdenscheid scheint aus Sicht der Verwaltung ebenfalls zu gering angesetzt. Jedoch fehlen zur weiteren Beurteilung auch hier wichtige Bemessungs- und Analysedaten, insbesondere die Darstellung der frequenzabhängigen Auslastung. Mit welcher Intensität die Bemessung des Krankentransports auch Auswirkungen auf den Notfalltransport hat oder umgekehrt bleibt hier ebenfalls offen und ist zu klären. Klar ist aber, dass mit der angewandten Methode der Bemessung von Krankentransportwagen (vgl. Seite 102 des Entwurfes), in „krankentransportschwachen“ Zeitintervallen auch Rettungsmittel aus der Notfallvorhaltung – insbesondere nachts und an Wochenenden – einzusetzen, ein nicht zu vernachlässigender Anteil an Krankentransportfahrten durch die vorhandenen RTW bedient werden. Dies ist umso mehr zu hinterfragen, als die RTW-Bemessung an und für sich „auf Kante genäht“ ist, wie es bei der vorliegenden Planung bestenfalls aussieht, und damit die hier angewandte Methodik mit der angewandten Methodik der RTW-Bemessung hier nicht parallel anwendbar erscheint.

9. Prospektive Planung der Bedarfe im Rettungsdienst

Im gesamten Entwurf fehlt eine perspektivische Bemessung der Rettungsdienstfahrzeuge gänzlich. Dies ist aus Sicht der Verwaltung aber unbedingt erforderlich, um etwaige erforderliche Ausbildungsbedarfe auf Grund einer zukünftigen Ausweitung der Rettungsmittelvorhaltung schon jetzt realisieren zu können. Denn zum einen ist insbesondere Personal mit einer Notfallsanitäter-Qualifikation gegenwärtig kaum vorhanden, zum anderen ist dieses Defizit am Arbeitsmarkt durch eine zukunftsorientierte Ausbildungsplanung zu kompensieren. Daher erscheint eine prospektive Planung der Bedarfe im Rettungsdienst zwingend erforderlich, um einen qualitativen und zukunftsfähigen Rettungsdienst im Märkischen Kreis gewährleisten zu können. Hierfür ist allerdings ein Wandel des rein konservativen zu einem progressiven Betrachtungsansatz ebenfalls notwendig.

Spezielle Auswirkungen der Sperrung der BAB 45

Zusätzlich zu den vorgenannten Argumenten ist durch die Sperrung der Bundesautobahn 45 und den damit einhergehenden aktuellen und zukünftigen baulichen Maßnahmen in Lüdenscheid bekanntermaßen eine Situation entstanden, die vielerlei weitere Gefahrenpotentiale (erhöhte Anzahl an Verkehrsunfällen, Betriebsunfälle im Bereich der (Brücken-)Baustellen) birgt und die besondere Vorkehrungen erforderlich macht. Dieser Tatsache wird in dem übersandten Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans zwar teilweise Rechnung getragen, allerdings aus Sicht der Verwaltung keinesfalls in ausreichendem Maße. Insofern müssen die folgenden Argumente im Speziellen ergänzend berücksichtigt werden:

Bei der Bewertung des notwendigen Rettungsmittelbedarfs wurde ausschließlich eine rückblickende Betrachtung herangezogen. Überdies wurde im übersandten Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans im einjährigen Betrachtungszeitraum lediglich ein halbes Jahr der BAB-Sperrung berücksichtigt und somit die reelle Einsatzstatistik verzerrt. Auf Seite 149 des übersandten Entwurfs wird richtigerweise auf die veränderten Hilfsfristen und Einsatzdauern im Stadtgebiet Lüdenscheid hingewiesen. Im Anschluss an ein Erörterungsgespräch wurde der Betrachtungszeitraum zwar aktualisiert, ohne dass sich daraus nach Aussage des Märkischen Kreises eine Anpassungsnotwendigkeit für die Lüdenscheider Rettungsmittel ergab. Die Mitteilung erfolgte allerdings ohne differenzierte Auswertungen bzw. detailliertes Zahlenmaterial, so dass hier keine Möglichkeit besteht, die Bewertung schlüssig nachvollziehen zu können. Insofern wurde selbst im Erörterungsverfahren die intransparente Umgangsweise, die bereits im vorgeschalteten Beteiligungsverfahren gerügt wurde, an dieser Stelle fortgesetzt.

Sollte es dem Märkischen Kreis als Träger des Rettungsdienstes im Märkischen Kreis nicht gelingen, mit den Trägern der Rettungswachen Einvernehmen zu erzielen, muss die Bezirksregierung Arnberg die notwendigen Festlegungen treffen. (vgl. zum Verfahren detaillierter oben) Die Verwaltung geht davon aus, dass von dort auch auf eine ausreichende Datengrundlage Wert gelegt werden wird und die vorgenannten Argumente Beachtung finden werden.

Demgegenüber wurde dem Märkischen Kreis vorgeschlagen, auch in Erwägung zu ziehen, das Beteiligungsverfahren zur Rettungsdienstbedarfsplanung abubrechen oder zu unterbrechen, so dass gemeinsam an der Erarbeitung eines konsensfähigen Rettungsdienstbedarfsplanes gearbeitet werden kann. Dies hätte auch den Vorteil, dass alle Aspekte und die Wechselwirkungen zwischen den Rettungswachen mit betrachtet würden.

Beide Alternativen müssten aber unter kontinuierlicher, aktiver Beteiligung aller Rettungswachenträger sowie unter Begleitung interner Fachkräfte und externer Beratung erfolgen.

Abschließend wird noch nachrichtlich mitgeteilt, dass auch die Stadt Iserlohn dem vorliegenden Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans kein Einvernehmen erteilen wird und die dortigen Erwägungen in großen Teilen mit denen der Stadt Lüdenscheid übereinstimmen.

Aufgrund des großen Umfangs des Rettungsdienstbedarfsplans wird dieser nicht in Papierform zur Verfügung gestellt, sondern steht ausschließlich in der im Ratsinformationssystem eingepflegten Fassung zur Verfügung.

Lüdenscheid, den 18.11.2022

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans des Märkischen Kreises (Stand: 05.09.2022)